Stadt Raguhn-Jeßnitz Raguhn-Jeßnitz, 20.11.2026
Amt: Ordnungsamt Kurzzeichen SB: Herr Wehlmann
Az.:

BESCHLUSSVORLAGE NR. **145-2026**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ausschuss Ordnung	**08.12.2026**	☒	☐	**0**	**0**	**0**	**0**
Stadtrat		☒	☐				

GEGENSTAND: Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Die Unterbringung unfreiwillig obdachloser Personen ist eine Pflichtaufgabe der Gefahrenabwehr nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Um die Rechtsverhältnisse in der stadteigenen Gemeinschaftsunterkunft sowie in gegebenenfalls angemieteten Objekten klar zu regeln und das Hausrecht rechtssicher ausüben zu können, ist der Erlass einer Benutzungssatzung erforderlich.

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr **€**	Folgejahr/e **€**

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl: 21
Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): ____
Ja-Stimmen _____
Nein-Stimmen _____
Enthaltungen _____

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 145-2026

Sachdarstellung und Begründung:

1. Ausgangslage und Erforderlichkeit

Die Unterbringung unfreiwillig obdachloser Personen ist eine Pflichtaufgabe der Gefahrenabwehr nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Um die Rechtsverhältnisse in der stadteigenen Gemeinschaftsunterkunft sowie in gegebenenfalls angemieteten Objekten klar zu regeln und das Hausrecht rechtssicher ausüben zu können, ist der Erlass einer Benutzungssatzung erforderlich.

2. Wesentlicher Inhalt der Satzung

Öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis:
Die Obdachlosenunterkunft wird als öffentliche Einrichtung der Stadt Raguhn-Jeßnitz betrieben. Die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs; ein zivilrechtliches Mietverhältnis wird ausdrücklich nicht begründet.

Pflichten und Ordnung:
Die Satzung regelt Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, die Mitwirkungspflichten der Benutzer bei der Wohnraumbeschaffung, die Ordnung, Sicherheit und Instandhaltung in der Unterkunft sowie die Haftung.

Verwaltungszwang:
Zur Durchsetzung der Satzungsvorschriften wird auf die Zwangsmittel des Verwaltungszwangs nach § 71 VwVG LSA i. V. m. §§ 53 ff. SOG LSA verwiesen. Auf die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitstatbeständen nach § 8 Abs. 5 KVG LSA wurde bewusst verzichtet.

3. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Der Satzungsentwurf wurde im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht abgestimmt; die Hinweise der Rechtsaufsichtsbehörde wurden eingearbeitet.

4. Finanzielle Auswirkungen:
Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen durch diese Benutzungssatzung. Die Kostendeckung wird durch die gesonderte Gebührensatzung geregelt.